






Hilfen	Wo?	Wann?	Wieviel? / Was?	Wie lange?	Voraussetzungen
<b>Mutterschaftsgeld</b> und Arbeitgeberzuschuss für Erwerbstätige	Krankenkasse* und Arbeitgeber *privat versicherte Frauen: Bundesversicherungsamt Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn Tel.: 0228/6190	zu Beginn der gesetzlichen Schutzfrist, 6 Wochen vor der Entbindung	Gesetzliche Krankenkasse* zahlt max. 13 € pro Tag (390 €) Arbeitgeber stockt auf den vorherigen Nettoverdienst auf *Privatkassen zahlen in der Regel einmalig 210 €	Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen, d. h. 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen (bzw. 12 Wochen bei komplizierten Geburten und Mehrlingen) nach der Geburt	Bescheinigungen über voraussichtlichen Tag der Entbindung von Arzt/Ärztin und später die Geburtsurkunde der Krankenkasse vorlegen
<b>Mutterschaftsgeld</b> für erwerbslose Frauen und Umschülerinnen	Krankenkasse und Agentur für Arbeit	wie oben	in Höhe des Arbeitslosengeldes	wie oben	wie oben und zusätzlich einen Bescheid über Arbeitslosigkeit vom Arbeitsamt
<b>Basis Elterngeld</b> <b>Elterngeld Plus</b>	Elterngeldkasse Untere Brinkstr. 80 44141 Dortmund Tel: 0231/500 	direkt nach der Geburt des Kindes, rückwirkend höchstens für 3 Monate vor Antragstellung	300 € monatlich für Arbeitslose oder Studierende, ALGII  mindestens 65% des Netto-Einkommens, max. 1800 €	Berufstätige: 12 Monate + 2 Partnermonate  Arbeitslose/Studierende: 12 Monate Alleinerziehende: 14 Monate	Individuell nach Einkommensgrenzen
<b>Kindergeld</b>	Familienkasse Nordrhein-Westfalen Ost Märkische Str. 8-10 44135 Dortmund Postanschrift: Familienkasse NRW-Ost 44147 Dortmund 	direkt nach der Geburt des Kindes	je Kind 259,00 €	bis zum 18. Lebensjahr; vom 18. bis 25. Lebensjahr, wenn in der Schule/ Ausbildung; bei Arbeitslosigkeit bis zum 21. Lebensjahr	Jede*r, der/die kindergeldberechtigt ist.
<b>Kinderzuschlag</b>			bis zu 297 € je Kind		Geringverdiener*innen; ALG I: einkommensabhängig
<b>Unterhaltsvorschuss</b>	Jugendamt Unterhaltsvorschusskasse Voßkuhle 37 44141 Dortmund 	jederzeit nach der Geburt, gültig ab Antragstellung, einen Monat rückwirkend	Kinder bis 5 Jahren 227,00 € von 6-11 Jahren 299,00 € von 12-17 Jahren 394,00 €	bis zum 18. Lebensjahr	Der andere Elternteil wohnt nicht im gleichen Haushalt und leistet keinen bzw. nur unregelmäßig Unterhalt. Ein vollstreckbarer Unterhaltstitel liegt vor oder kann in Ausnahmefällen nicht geschaffen werden. → Rechtsanspruch
<b>Bürgergeld/ Sozialhilfe</b>	Jobcenter Sozialamt	ab 13. Schwangerschaftswoche  ab Geburt	Mehrbedarf für Schwangere:  7% vom jeweiligen Regelsatz  Mehrbedarf Alleinerziehende: abhängig von Anzahl und Alter der Kinder	bis zur Geburt  bis zum 7. Lebensjahr	Mehrbedarf Alleinerziehende: alleine mit dem Kind in einer Wohnung lebend; ab dem 7. Lebensjahr gelten andere Prozentsätze; Mehrbedarf wird bis zum 18. Lebensjahr gezahlt.
<b>Einmalige Beihilfen</b>	Jobcenter/ Bürgergeld Sozialamt/ Sozialhilfe	vor der Geburt zu beantragen (Auszahlung ab der 28. SSW)  ab 13. Schwangerschaftswoche	Babyausstattung Kinderbett, Kinderwagen  Umstandsbekleidung	einmalig 688 €  einmalig 202 €	Bezug von Bürgergeld oder Sozialhilfe Bei schneller Geburtenfolge erhalten die Frauen die Hälfte der einmaligen Beihilfen Formlos zu beantragen
<b>Wohngeld</b>	Amt für Wohnungswesen Südwall 2-4 (Bürgerhalle) 44137 Dortmund 	jederzeit	ist abhängig vom Einkommen, der Kaltmiete, Anzahl der Familienmitglieder etc.	Der Antrag muss alle 12 Monate neu gestellt werden	Für Personen mit geringem Einkommen  → Rechtsanspruch
Geld aus der <b>Bundesstiftung „Mutter und Kind</b> – Schutz des ungeborenen Lebens“	AWO Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte Klosterstr. 8-10 44135 Dortmund Tel.: 0231/9934-150	während der Schwangerschaft	abhängig vom Einkommen oder einer besonderen Notlage	unterschiedlich, je nach Notlage, darf nicht auf Bürgergeld angerechnet werden	Kein Rechtsanspruch auf Vergabe der Gelder; Notlage muss vorhanden sein.

Alle hier aufgezählten Hilfen sind Möglichkeiten, die individuell beim Jugendamt, Sozialamt, Wohnungsamt, Arbeitsamt etc. abzuklären sind. Alle Informationen sind nach bestem Wissen von uns zusammengestellt worden. Erkundigen Sie sich auch nach evtl. Veränderungen. Für weitere Nachfragen (auch nach der Geburt) stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Einen Beratungstermin erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.



## Berechnung zur Regelleistung

### I. Bedarf

allein lebend    Paar

Regelsatz Haushaltsvorstand****	563,00 €	506,00 €
Regelsatz Partner*in		506,00 €
Regelsatz Kind		
Regelsatz Kind		
Regelsatz Kind		
Regelsatz Kind		
Regelsatz Kind		
Mehrbedarf:		
Schwangerschaft 17%		
alleinerziehend 36%		
Miete		
1 Person 45-60 qm		
jede weitere Person 10-15 qm		
Heizungspauschale		
<b>Bedarf:</b>	€	€

### II. Einkünfte

Kindergeld	€	€
Elterngeld	€	€
Wohngeld	€	€
Lohn/Gehalt	€	€
Arbeitslosengeld	€	€
Unterhaltsvorschuss	€	€
Sonstiges	€	€
<b>Einkünfte:</b>	€	€

### III. Hilfebedarf

I. Bedarf	_____ €
II. Einkünfte	_____ €
<b>Hilfebedarf:</b>	_____ €

#### Regelsätze für Kinder/Familienangehörige

Kind bis 5 Jahre	357,00 €
Kind ab 6 Jahren	390,00 €
Kind ab 14 Jahren	471,00 €
Kind ab 18 Jahren	451,00 €
Ehe- bzw. Lebenspartner je	506,00 €

#### Mehrbedarfe für Schwangere

Schwangerschaft ab 13. Woche	*17%	80,07 €
	**17%	76,67 €
	***17%	86,02 €
allein lebend	****17%	95,71 €

#### Mehrbedarf für Alleinerziehende

alleinerziehend mit:		
einem Kind unter 7 Jahren	36%	202,68 €
einem Kind über sieben Jahren	12%	67,56 €
zwei Kindern zwischen 7 und 16 Jahren	36%	202,68 €
einem Kind über 7 Jahren & einem Kind über 16 Jahren	24%	135,12 €
zwei Kindern über 16 Jahren	24%	135,12 €
drei Kindern unter 18 Jahren	36%	202,68 €
jedem weiteren Kind 12%, maximal 60%, z. B. bei 5 Kindern	60%	337,80 €